
Stand: April 2023

Rechtsverordnung zum Anspruch auf Schutzimpfung gegen Masern

Gemäß der „Verordnung zum Anspruch auf Schutzimpfung gegen Masern“^[1] haben Personen ab 18 Jahre, die nach dem 31. Dezember 1970 geboren wurden und in Einrichtungen zur gemeinschaftlichen Unterbringung von Asylbewerbern, Ausreisepflichtigen, Flüchtlingen und Spätaussiedlern^[2] untergebracht sind, oder in Gemeinschaftseinrichtungen wie beispielsweise Schulen und sonstigen Ausbildungsstätten^[3] betreut werden, Anspruch auf eine zweite Schutzimpfung gegen Masern zulasten der GKV, insbesondere mit einem Kombinationsimpfstoff.

Hintergrund

Für den genannten Personenkreis sieht das Masernschutzgesetz verbindlich zwei dokumentierte Impfungen gegen Masern vor. Nach der Schutzimpfungs-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses ist, basierend auf den Empfehlungen der STIKO, nur eine einmalige Impfung für nach 1970 geborene Personen über 18 Jahre, die ungeimpft sind, in der Kindheit nur einmal geimpft wurden oder einen unklaren Impfstatus haben, GKV-Leistung. Mit der Verordnung wird die Kostenübernahme durch die GKV für die zweite Impfung gegen Masern für diesen Personenkreis gewährleistet.

Kontaktdaten Ordnungsmanagement

E-Mail: verordnung@kvs.a.de

Telefon: 0391 627 - 6437/ 7438/ 6439

Fax: 0391 627 - 87 2000

^[1] [Verordnung zum Anspruch auf Schutzimpfung gegen Masern](#) vom 10. März 2021 (BAnz AT 11.03.2021 V2), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 29. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 91) geändert worden ist

^[2] § 36 Absatz 1 Nummer 4 des [Infektionsschutzgesetzes](#)

^[3] § 33 Nummer 1 bis 4 des [Infektionsschutzgesetzes](#)